



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. April 2013  
(OR. en)**

**8222/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0090 (NLE)**

---

**COMEM 81  
WTO 87  
COHOM 58  
COTER 35  
ENER 119  
OC 187**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über die Festlegung des von der Union in dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits eingesetzten Kooperationsrat im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Kooperationsrates und des Kooperationsausschusses sowie die Einrichtung spezialisierter Unterausschüsse und die Annahme ihres Mandats zu vertretenden Standpunkts**  
**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
**Konsultationsfrist für Kroatien: 30.4.2013**

---

## BESCHLUSS DES RATES

vom

**über die Festlegung des von der Union  
in dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Irak andererseits eingesetzten Kooperationsrat  
im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung  
des Kooperationsrates und des Kooperationsausschusses  
sowie die Einrichtung spezialisierter Unterausschüsse und die Annahme ihres Mandats  
zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf Artikel 3 des Beschlusses 2012/417/EU des Rates vom 21. Dezember 2011 über die Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 111 Absatz 3 und Artikel 112 Absatz 2 des Abkommens,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 18.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 117 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden "das Abkommen") werden einige Bestimmungen dieses Abkommens seit dem 1. August 2012 vorläufig angewandt.
- (2) Als Beitrag zur wirksamen Durchführung des Abkommens sollte sein institutioneller Rahmen so bald wie möglich geschaffen werden.
- (3) Nach Artikel 111 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der Kooperationsrat eine Geschäftsordnung.
- (4) Nach Artikel 112 des Abkommens wird der Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kooperationsausschuss unterstützt; der Kooperationsrat kann beschließen, spezialisierte Unterausschüsse oder Gremien einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, und legt die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Gremien fest.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 20.

*Einzigter Artikel*

(1) Der im Namen der Europäischen Union in dem mit Artikel 111 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits eingesetzten Kooperationsrat zu vertretende Standpunkt wird im Hinblick auf folgende Punkte wie folgt festgelegt:

- die Annahme der Geschäftsordnung des Kooperationsrates und des Kooperationsausschusses sowie
- die Einrichtung spezialisierter Unterausschüsse und die Annahme ihrer Geschäftsordnungen

erfolgt im Einklang den Entwürfen der Beschlüsse Nr. 1/2013\* und Nr. 2/2013\*\* des Kooperationsrates.

(2) Die Vertreter der Union im Kooperationsrat können geringfügigen Änderungen der Entwürfe der Beschlüsse Nr. 1/2013 und Nr. 2/2013 des Kooperationsrates ohne weiteren Beschluss des Rates zustimmen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

\* Vgl. Dokument ST 3751/13.

\*\* Vgl. Dokument ST 3752/13.